



ÜBERSETZUNG

Per E-Mail

wp-sekretariat@seco.admin.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Wirtschaftspolitik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 11.03.2022

Teilrevision des Kartellgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 16. Dezember 2021 mit der Vorlage zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG) befasst. Wir danken Herrn Andreas Maschemer und Herrn Jan Averkin von Ihrem Amt für die Teilnahme an dieser Sitzung, an der sie uns die verschiedenen Aspekte der Vernehmlassungsvorlage erläutert haben. Die meisten der vorgeschlagenen Änderungen werden vom KMU-Forum befürwortet, da sie die Wirksamkeit des KG verbessern.

Die Mitglieder unserer Kommission begrüssen es, dass der qualifizierte Marktbeherrschungstest durch den unter anderem in der EU verwendeten SIEC-Test (*Significant Impediment to Effective Competition*) ersetzt werden soll. Dieser neue Test wird präventiv wirken und ermöglichen, dass sich Zusammenschlüsse, die den Wettbewerb behindern und deren negative Effekte nicht durch Effizienzvorteile ausgeglichen werden, leichter unterbinden lassen. Davon werden die KMU profitieren, da Zusammenschlüsse, die ihren Märkten schaden könnten, untersagt oder nur unter strengen Auflagen zugelassen werden.

Für die Umsetzung der Motion [16.4094](#) Fournier schlägt der Bundesrat vor, Ordnungsfristen für die Durchführung von Verwaltungsverfahren bei den Wettbewerbsbehörden und vor Gericht in das KG aufzunehmen: 30 Monate für die WEKO, 18 Monate für das Bundesverwaltungsgericht und 12 Monate für das Bundesgericht. Diese Änderung wird von den Mitgliedern unserer Kommission unterstützt, denn eine grundsätzliche Beschränkung auf fünf Jahre trägt zur Beschleunigung der Verfahren bei. Damit werden betroffene Unternehmen schneller über rechtskräftige Entscheide verfügen, was die Rechtssicherheit erhöht und negative finanzielle Auswirkungen und Reputationsschäden für sie mindern kann.

Die Vorlage sieht des Weiteren eine Entschädigung für Unternehmen vor, sofern ein Verfahren durch die Wettbewerbsbehörden «ohne Folgen» ganz oder teilweise eingestellt wird.

KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Tel. +41 58 464 72 32

kmu-forum-pme@seco.admin.ch

www.forum-kmu.ch

Auch diese Massnahme wird von unserer Kommission unterstützt, denn die betroffenen Unternehmen werden künftig für die Kosten der Verwaltungsverfahren entschädigt, was insbesondere die KMU entlasten wird.

Die Mehrheit unserer Mitglieder ist gegen die Umsetzung der Motion [18.4282](#) Français, die eine Präzisierung von Artikel 5 KG fordert. Die in der Vorlage vorgeschlagenen Anpassungen würden zu komplexeren und längeren Verfahren führen, was zusätzliche Kosten für die betroffenen Unternehmen bedeuten würde. Zudem ginge mit den einzelfallweise zu bestimmenden quantitativen Kriterien eine gesteigerte Rechtsunsicherheit einher. Die Detailanalyse im [Bericht](#) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 13. Oktober 2020 zeigt eindeutig, dass Arbeitsgemeinschaften (ARGE) keine Wettbewerbsabreden im Sinne des KG darstellen und dass diesbezügliche Befürchtungen, die im Zusammenhang mit dem Entscheid des Bundesgerichts in Sachen *Gaba* ([BGE 143 II 297](#)) geäußert wurden, teilweise unbegründet sind.

Das KMU-Forum begrüsst die vorgeschlagenen Verbesserungen beim Widerspruchsverfahren, da sich diese positiv auf die Rechtssicherheit der Unternehmen auswirken werden. Die Verkürzung von fünf auf zwei Monate der Frist, innert der sich die zuständige Behörde zur Zulässigkeit von Verhaltensweisen äussern muss, trägt der von der Wirtschaft bereits seit längerem geäußerten Kritik Rechnung. Zudem wird das Investitionsrisiko für die Unternehmen angemessen verringert, da künftig nur noch die Eröffnung einer formellen Untersuchung nach Artikel 27 KG ein Sanktionsrisiko mit sich bringt.

Was schliesslich den Vorschlag zur Stärkung des Kartellzivilrechts anbelangt, sind unsere Mitglieder geteilter Meinung. Einerseits befürchten sie, dass ein attraktiveres Kartellzivilrecht für die Unternehmen zu übermässig vielen Verfahren führen könnte. Andererseits sind sie sich bewusst, dass diese Neuerung die Kartellrechtsdurchsetzung insgesamt verbessern würde. Daher sollte unseres Erachtens das Gesetz Leitplanken setzen, um zu verhindern, dass Private und Organisationen von ihren neuen Klagemöglichkeiten auf querulatorische Weise Gebrauch machen können.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden, und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jean-François Rime
Co-Präsident des KMU-Forums
Industrieunternehmer, Vertreter
des Schweizerischen Gewerbeverbands

Kopie an: Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des Parlaments